Förderverein Grundschule Steinwald e.V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Steinwald e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen.

§ 2

Zweck des Vereins

1.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung
Der Zweck wird erreicht durch:

a.) die Zusammenwirkung zwischen Schule und Elternhaus gemeinsam mit der Elternvertretung zu fördern,
b.) den Kontakt mit den Eltern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern untereinander zu pflegen,
c.) die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau durch geeignete Mittel zu unterstützen,
d.) sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler bei Schul- und Klassenfahrten sowie ähnlichen schulischen Veranstaltungen zu unterstützen.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Vereinsgründung ablaufenden Schuljahres.

§ 4

Mitglieder

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Körperschaften und Personenvereinigungen können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2.) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der hierüber beschließt. Mit Zahlung des ersten Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

3.) Die Mitgliedschaft endet
a.) durch Austritt aus dem Verein
b.) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
c.) durch Tod

4.) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden; das Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht binnen eines Monats zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beitrag

1.) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages in Form einer Geldleistung.

2.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

3.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.) Soweit beide Elternteile einer Schülerin oder eines Schülers Mitglieder des Vereins sind, gelten sie beitragsmäßig als eine Person.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

1.) die Mitgliederversammlung,

2.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

2.) Die oder der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand das beschließt, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

3.) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

4.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a.) die Wahl des Vorstandes,
b.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
c.) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
d.) die Wahl der Kassenprüfer,
e.) die Entlastung des Vorstandes,
f.) die Änderung der Satzung.

5.) Über alle Mitgliedsversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ist durch die Schriftführerin oder den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihr oder ihm und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Personen. Über die Zahl der Vorstandmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Ferner gehört dem Vorstand kraft Amtes an:
a.) die Leiterin oder der Leiter der Grundschule Steinwald,
b.) die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher der Grundschule Steinwald.

Die Leiterin oder der Leiter kann sich durch ein Mitglied des Lehrerkollegiums, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher durch eine gewählte Elternvertreterin oder einen gewählten Elternvertreter der Grundschule Steinwald vertreten lassen.

2.) Die oder der erste Vorsitzende und die oder der zweite Vorsitzende vertreten den Schulverein jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich.

3.) Geldliche Leistungen des Vorstandes, die im Einzelfall 2.000.- EUR übersteigen, bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4.) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Schuljahr, zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder dies fordern.

5.) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden).

6.) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kreisstadt Neunkirchen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Grundschule Steinwald zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 27.05.1994 einstimmig beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 11.12.2018 geändert.